OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651734/19/MZ

Datum:
Linz, 23. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A N, vertreten durch die R Rechtsanwälte OG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.03.2020, GZ: BHFRVerk-2019-317086/20-GMS betreffend Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Lenkberechtigung der beschwerdeführenden Partei mit der Zahl X, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Perg am 20.11.2017 für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, F, gemäß §§ 8, 24 Abs 1 Z 2 FSG bis zum 13.01.2025 befristet wird. Zur Verlängerung der Lenkberechtigung hat sich die beschwerdeführende Partei amtsärztlich untersuchen zu lassen. Zu dieser Untersuchung ist eine fachärztlich-neurologische Stellungnahme inklusive Mini-Mental und Uhrentest sowie eine VPU (auch im Wege der „Wiener Fahrprobe“ möglich) beizubringen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 05.02.2020, GZ: BHFRVerk-2019-317086/11-LG, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Lenkberechtigung mit der Zahl X, ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Perg am 20.11.2017 für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C, C1, BE, C1E, CE, F , gemäß §§ 8, 24 Abs 1 Z 1, 25 Abs 2, 29, 30 FSG für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen.

b) Mit rechtzeitiger Vorstellung vom 20.02.2020 beantragte der Bf die Behebung des Bescheides, die Einleitung des Ermittlungsverfahrens unter Einholung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und die neuerliche Entscheidung in der Sache.

c) Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 26.03.2020, GZ: BHFRVerk-2019-317086/20-GMS, der Vorstellung des Bf keine Folge gegeben, der Bescheid vom 05.02.2020, GZ: BHFRVerk-2019-317086/11, vollinhaltlich bestätigt und der Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Der Bescheid der belangten Behörde stützt sich im Wesentlichen auf das amtsärztliche Gutachten vom 03.02.2020, wonach die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Fahrzeugen nicht gegeben sei, weil der Bf an Morbus Parkinson leide und massive Defizite der kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen aufweise.

d) Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

e) Im ersten Rechtsgang wurde der zuletzt genannte Bescheid vom Landesverwaltungsgericht bestätigt. Diese Entscheidung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit dem Hinweis behoben, dass bei Erkrankungen des Nervensystems eine neurologische Stellungnahme verpflichtend vorgesehen sei.

II.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgellt:

Am 24.06.2019 erfolgte eine anonyme Anzeige gegen den Bf, weil dieser an Parkinson erkrankt sei und aufgrund dieser Erkrankung kaum mehr das Kupplungs- und Bremspedal betätigen könne, er könne auch nur mehr sehr kurze Schritte machen. Außerdem sei er im Vorjahr während einer Autofahrt bewusstlos geworden und in diesem Zustand gegen eine Steinmauer gefahren.

Am 10.12.2019 unterzog sich der Bf aufgrund dieser anonymen Anzeige nach Aufforderung durch die belangte Behörde einer amtsärztlichen Führerscheinuntersuchung. Bei dieser Untersuchung war beim Bf ein auffälliger kurzschrittiger Gang zu beobachten und er machte teils verwirrende und aus dem Zusammenhang gerissene Angaben. Daraufhin wurde der Bf vom Amtsarzt zur Beibringung einer verkehrspsychologischen Untersuchung und einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme aufgefordert.

Laut der beigebrachten fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme Dris. P vom 28.12.2019 ist der Bf zwar trotz der Diagnose Morbus Parkinson bezüglich psychiatrischer Symptome weiter geeignet Kraftfahrzeuge zu lenken. Die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit wird aber ebenso angeregt wie die Beschränkung des Intervalls der Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr. Dass die Krankheit Morbus Parkinson ursächlich war für die Schluckstörung, die zu dem in der anonymen Anzeige erwähnten Verkehrsunfall im Jahr 2018 geführt hat, konnte nicht festgestellt und daher weder bestätigt noch ausgeschlossen werden.

Die vom Bf ebenfalls beigebrachte verkehrspsychologische Stellungnahme vom 17.01.2020 des Instituts F, durchgeführt von Dr. K, ergab, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 nicht geeignet ist, weil die Bereiche Überblicksgewinnung, kognitive Reaktionszeit, Reaktionssicherheit, kognitive Belastbarkeit, Konzentrations-, Erinnerungs- und logisches Denkvermögen Defizite erkennen lassen und weil aufgrund dieses Defizitzustandes beim Bf eine Selbst- und Fremdgefährdung vorliegt.

Unter Berücksichtigung sowohl der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 17.01.2020 als auch der psychiatrischen Stellungnahme vom 28.12.2019

beurteilte der Amtsarzt, Dr. V, den Bf im erstatteten amtsärztlichen Gutachten nach § 8 FSG vom 03.02.2020 als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 nicht geeignet. Von einer neuerlichen verkehrspsychologischen Untersuchung wird abgeraten, da aufgrund des fortgeschrittenen Alters eine wesentliche Leistungssteigerung nicht zu erwarten ist.

Im fortgesetzten Verfahren brachte der Bf eine fachärztlich-neurologische Stellungnahme der Dr. Zachhuber bei. Diese führt umfassend aus, dass sich aus fachärztlicher Sicht keine gravierenden Einschränkungen der lenkerspezifischen Fähigkeiten zeigen. Das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei fachärztlich zu befürworten, wobei eine Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr, regelmäßige neurologisch fachärztliche Untersuchungen zur Beurteilung und MMSE mit Terminnachweis sowie eine VPU vor Fristablauf vorgeschlagen werden.

Am 16.12.2022 absolvierte der Bf eine VPU in Form der Wiener Fahrprobe, am 22.12.2022 wurde die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung geprüft. Bei der Fahrt war keine Nervosität oder Unsicherheit wahrnehmbar, der Bf sei routiniert und umsichtig. Eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 wird befürwortet, eine Befristung auf zwei Jahre und eine neuerliche Beobachtungsfahrt bzw Prüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung zu Fristablauf empfohlen.

Aufbauend auf der aktuellen fachärztlichen Stellungnahme und der VPU führt die Amtsärztin zusammengefasst aus, dass 2019 laut VPU die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gegeben, die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit jedoch nicht gegeben war. Im Rahmen der Wiener Fahrprobe, die 60 Minuten dauere und während der ein Proband konzentriert die gestellten Aufgaben lösen müsse, habe sich gezeigt, dass der Bf, auch nach dreijährigem Entzug der Lenkberechtigung, in der Lage sei, ein KFZ der Gruppe 1 zu lenken. Eine stabile gute Fahrleistung sei vorgelegen, Auffälligkeiten hätten nicht vorgelegen.
Die Befristung auf die Dauer von zwei Jahren sowie die weiteren Auflagen - amtsärztliche Untersuchung zur Fristende inklusive fachärztlich-neurologischer Stellungnahme samt Mini-Mental und Uhrentest sowie eine VPU – seien der Diagnose Morbus Parkinson geschuldet. Im Frühstadium oder unter adäquater Therapie sei es möglich, ein KFZ zu lenken, bei Progredienz der Erkrankung mit schweren motorischen Einschränkungen bzw zusätzlich auftretenden Symptomen wie Demenz, Seh- und Aufmerksamkeitsstörungen oder Nebenwirkungen von Medikamenten sei dies nicht mehr möglich. Wie schnell sich die Krankheit fortentwickle, könne aufgrund unterschiedlicher Verläufe nicht konkret vorhergesagt werden; vor diesem Hintergrund sei die Befristung notwendig. Da sich bei Parkinson als zusätzliche Diagnose Demenz ausbilden könne, sei überdies eine neurologische Stellungnahme mit Mini-Mental- und Uhrentest erforderlich; dies auch im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Grunderkrankung. Ebenso sei zur Prüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung eine neuerliche VPU notwendig.

III. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten gemäß § 8 Abs 2 FSG von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Kann im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

Gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 FSG) nicht mehr gegeben sind, die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person dann als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, wenn keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3.Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. ...

Gemäß § 5 Abs 2 FSG-GV ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Für die verkehrspsychologische Untersuchung regelt § 18 Abs 1 FSG-GV, dass die Überprüfung der einzelnen Merkmale nach dem jeweiligen Stand der verkehrspsychologischen Wissenschaft mit entsprechenden Verfahren vorzunehmen ist, wobei die Relevanz dieser Verfahren für das Verkehrsverhalten durch Validierungsstudien wissenschaftlich nachgewiesen werden muss.

Gemäß § 18 Abs 2 FSG-GV sind für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik und
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

§ 18 Abs 3 FSG-GV enthält Regelungen zur Untersuchung und Prüfung der Erfassung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Zur Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ist neben einem verkehrsbezogenen Persönlichkeitstest auch ein ausführliches Explorationsgespräch von einem gemäß § 20 FSG-GV für Verkehrspsychologie qualifizierten Psychologen durchzuführen.

Gemäß § 12 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die an einer schweren Erkrankung des Nervensystems leiden, eine Lenkberechtigung nur erteilt oder belassen werden, wenn die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen auch durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird.

b) Im vorliegenden Fall wurde der Bf neurologisch-fachärztlich untersucht und wurde eine neuerliche VPU beigebracht. Für das erkennende Gericht sind diese Gutachten – soweit ohne medizinischen Sachverstand feststellbar – nachvollziehbar und weisen keine Widersprüche auf.

Das amtsärztliche Gutachten vom 13.01.2023 folgt diesen beiden Stellungnahmen und legt in weiterer Folge recht ausführlich und schlüssig dar, inwiefern die notwendige Befristung – diese ist der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach vom Tag des ärztlichen Gutachtens zu berechnen – sowie die begleitenden Maßnahmen aufgrund der unstrittigen Erkrankung des Bf an Morbus Parkinson aus medizinischer Sicht notwendig sind.

Im Wege des Parteiengehörs wurde auch von den Verfahrensparteien kein Vorbringen erstattet, welches das amtsärztliche Gutachten in Zweifel ziehen würde. Im Hinblick auf die Lenkberechtigungen der Gruppe 2 ist festzuhalten, dass der Bf diesbezüglich keine Gutachten bei der Amtsärztin vorgelegt hat und auf dezidierte Nachfrage mitgeteilt hat, dass die Lenkberechtigung im Sinne der amtsärztlichen Ausführungen erteilt werden möge.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer